

Bundessozialgericht

- 5 RKn 4/78 -

Verkündet am
20. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Juni 1979

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1977
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für die Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 30. April 1974 die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) zusteht.

Der am 6. Juli 1921 geborene Kläger war von 1936 bis zum 31. Dezember 1967 im Bergbau tätig, und zwar seit dem 1. Juli 1965 als Reviersteiger unter Tage, nachdem er vorher mehr als 12 Jahre lang Fahrsteiger gewesen war. Nach entsprechender Ausbildung und bestandener erster Staatsprüfung ist der Kläger seit dem 19. April 1972 als Grundschullehrer im Angestelltenverhältnis tätig. Er erhielt bis zum 31. Juli 1972 25/28 und seit dem 1. August 1972 23/26 des Gehalts nach der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), weil er wöchentlich 3 Stunden weniger als die üblichen Pflichtwochenstunden unterrichtet.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 18. April 1972 auf seinen Antrag vom 18. Februar 1971 die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG für die Zeit vom 1. August 1971 bis zum 31. Mai 1972. Für die spätere Zeit kündigte sie einen weiteren Bescheid an. Mit dem Bescheid vom 12. Juni 1972 lehnte sie die Gewährung der Bergmannsrente über den 31. Mai 1972 hinaus ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 24. Juni 1974 verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG über den 31. Mai 1972 hinaus zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 15. Mai 1975 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 26. November 1975 (SozR 2600 § 45 Nr 10) das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil die festgestellten Tatsachen zur abschließenden Entscheidung



nicht ausreichen. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit iS des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG sei bei einem Reviersteiger, der diese Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben habe, von der Gehaltsgruppe TU 3 des Tarifvertrages für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau auszugehen, es sei denn, daß die Entlohnung eines revierführenden Angestellten nach der Gehaltsgruppe TU 4 praktisch der Normalfall sei. Das sei aber noch festzustellen. Bei der Feststellung des wirtschaftlichen Werts der Tätigkeit eines Grundschullehrers müsse im allgemeinen unabhängig von der Beschränkung der Stundenzahl und der effektiven Vergütung von dem vollen Gehalt der Vergütungsgruppe III BAT ausgegangen werden. Eine Ausnahme könne nur gelten, wenn eine Verkürzung der normalen tariflichen Arbeitszeit in der Praxis als üblich angesehen werden müßte oder wenn für die Einschränkung der Unterrichtswochenstunden zwingende Gründe des Einzelfalles verantwortlich seien. Auch insoweit seien die tatsächlichen Feststellungen noch nachzuholen.

Das LSG hat mit Urteil vom 6. Oktober 1977 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat angenommen, die jetzige Tätigkeit des Klägers als Grundschullehrer sei der früheren Tätigkeit eines Reviersteigers nicht wirtschaftlich gleichwertig. Zwar seien nach der durchgeführten Beweisaufnahme die revierführenden Angestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau überwiegend in die Gehaltsgruppe TU 3 eingestuft, von der auch beim Kläger auszugehen sei. Als wirtschaftlicher Wert der jetzigen Tätigkeit eines Lehrers sei aber nicht das volle Gehalt nach BAT III, sondern das tatsächlich gewährte geringere Gehalt zugrunde zu legen, denn die Beschränkung der Unterrichtszeit um 3 Wochenstunden beruhe auf zwingenden gesundheitlichen Gründen. Die dem Kläger gewährte jährliche Weihnachtsgeldzuwendung (13. Monatsgehalt) sei in den Wertvergleich nicht einzubeziehen. Sie sei - ebenso wie die tarifliche Jahresvergütung im Bergbau - kein Entgelt, das den wirtschaftlichen Wert der Tätigkeit beeinflusse. Danach habe die Differenz zwischen dem Gehalt des Klägers als Grundschullehrer und dem eines revierführenden Angestellten unter Tage lediglich im



Juni 1972 sowie von Januar bis Juli 1973, von Januar bis April 1974 und von Januar bis April 1975 weniger als 7,5 vH betragen. Im übrigen, insbesondere seit Mai 1975 bis auf weiteres überschreite die Differenz den Grenzwert von 7,5 vH. Dem Kläger stehe die Bergmannsrente aber auch für die Zeiten zu, in denen die Differenz weniger als 7,5 vH betragen habe, denn in diesen Zeiten habe keine grundsätzliche Änderung im tariflichen Wertgefälle zwischen den beiden Tätigkeiten stattgefunden. Vielmehr ergäben sich die Verschiebungen daraus, daß die Gehaltstarife der Angestellten im öffentlichen Dienst jährlich um wenige Monate früher erhöht wurden als die Lohn- und Gehaltstarife im Bergbau.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom ISG zugelassenen - Revision angefochten, die sie auf die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 30. April 1974 beschränkt. Sie ist der Ansicht, der Kläger habe für diese Zeit keinen Anspruch auf die Bergmannsrente, denn er habe eine gleichwertige Tätigkeit iS des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG ausgeübt. Vergleiche man für die noch streitige Zeit das Gehalt des Klägers als Grundschullehrer mit dem Tarifgehalt eines revierführenden Angestellten, so ergebe sich eine Differenz von weniger als 7,5 vH, so daß beide Tätigkeiten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einander gleichwertig seien.

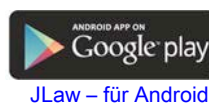
Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1977 und das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 24. Juni 1974 insoweit aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, als es um den Anspruch des Klägers auf Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 30. April 1974 geht.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klagten sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit der Zurückweisung der Berufung der Beklagten das der Klage stattgebende Urteil des SG jedenfalls in dem noch streitigen Umfang mit Recht bestätigt. Dem Kläger steht die begehrte Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG auch für die Zeit vom 1. Juni 1972 bis zum 30. April 1974 zu.

Der Kläger hat auch in dieser Zeit keine seiner früheren Tätigkeit als Reviersteiger unter Tage gleichwertige Arbeit iS des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG verrichtet. Bei dem nach dieser Vorschrift erforderlichen Vergleich zwischen dem wirtschaftlichen Wert der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" eines Reviersteigers mit der vom Kläger verrichteten Tätigkeit eines Grundschullehrers ist das LSG entsprechend dem zurückverweisenden Urteil des erkennenden Senats zutreffend auf der einen Seite von dem tariflichen Gehalt eines technischen Angestellten unter Tage nach der Tarifgruppe TU 3 und auf der anderen Seite von dem gekürzten Gehalt nach BAT III ausgegangen. Mit Recht hat das LSG auch sowohl die Jahresvergütung im Bergbau als auch die Jahreszuwendung (13. Monatsgehalt) im öffentlichen Dienst unberücksichtigt gelassen (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1978 - 5 RKn 21/77 -). Diese Art des Wertvergleichs ist zwischen den Beteiligten auch nicht mehr streitig. Die Beklagte hat dem durch die Beschränkung ihrer Revision Rechnung getragen.

Es mag zwar zutreffen, daß bei einer Gegenüberstellung der so ermittelten Gehälter eines revierführenden Angestellten unter Tage einerseits und eines Grundschullehrers andererseits sowohl für einzelne Monate in der streitigen Zeit als auch bei einer Berücksichtigung der gesamten streitigen Zeit die Differenz weniger als 7,5 vH beträgt. Obwohl nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl SozR 2600 § 45 Nr 18) bis zu dieser Differenz wirtschaftliche Gleichwertigkeit iS des § 45 Abs 1



Nr 2 RKG angenommen werden muß, hat der Kläger in der streitigen Zeit keine gleichwertige Arbeit verrichtet. Die Beklagte verkennt nicht, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eines Grundschullehrers der früher verrichteten Tätigkeit eines revierführenden Angestellten unter Tage mindestens seit dem 1. Mai 1974 nicht mehr gleichwertig ist. Sie hat dem durch die Beschränkung ihrer Revision Rechnung getragen. Das Verhältnis des wirtschaftlichen Werts beider Tätigkeiten zueinander ist für die Zeit vorher aber nicht anders zu beurteilen. Mit Recht hat das LSG hervorgehoben, daß die Verringerung der Differenz in den Tarifgehältern beider Tätigkeiten in einzelnen Monaten der streitigen Zeit nicht Ausdruck einer grundsätzlichen Änderung im tariflichen Wertgefälle, sondern Folge einer lediglich zeitverschobenen Erhöhung der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst einerseits und im Bergbau andererseits ist. Eine solche phasenverschobene Erhöhung beider Tarifgehälter, die zu keiner dauerhaften Veränderung des wirtschaftlichen Werts einer dieser Tätigkeiten führt, sondern nach Erhöhung beider Tarifgehälter die frühere Relation im wesentlichen wiederherstellt, verändert das Verhältnis des objektiven wirtschaftlichen Werts der zu vergleichenden Tätigkeiten nicht. Bei gleichbleibender Tätigkeit ist die wirtschaftliche Gleichwertigkeit nur dann zu verneinen, wenn eine dauernde Erhöhung des tariflichen Entgelts einer Änderung des objektiven wirtschaftlichen Werts dieser Tätigkeit Rechnung trägt. Die phasenverschobenen Erhöhungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und im Bergbau beruhen aber nicht auf der geänderten wirtschaftlichen Bewertung beider Tätigkeiten, sondern auf einer notwendigen Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 25. August 1960 (BSGE 13, 29, 31 = SozR Nr 11 zu § 35 RKG aF) zum Ausdruck gebracht, daß aus einer durch eine Lohnerhöhung zum Ausdruck kommenden höheren Bewertung einer Tätigkeit Schlüsse für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit anderer Arbeiten nur unter Berücksichtigung der gesamten Lohnentwicklung gezogen werden dürfen. Das führt dazu, daß bei dem Vergleich der verschiedenen in Frage kommenden Tätigkeiten nicht immer nur die gerade im Zeitpunkt des Ver-



- 7 -

sicherungsfalles geltende Lohnordnung zugrunde zu legen ist, sondern daß häufig erst die Betrachtung der Lohnentwicklung über einen längeren Zeitraum eine zutreffende Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit gestattet (vgl. hierzu auch BSG SozR Nr 12 zu § 35 RKG aF). Da danach nur eine dauerhafte Veränderung in der tariflichen Bewertung zweier Tätigkeiten zu einer unterschiedlichen Beurteilung ihres objektiven wirtschaftlichen Werts führen kann, sind die relativ kurzen Zeiträume innerhalb der von Rentenbezugszeiten umrahmten streitigen Zeit ebenso zu behandeln wie die Zeit, für die die Beklagte dem Kläger die Bergmannsrente zuerkannt hat. Zwar mag die Notwendigkeit, die Tarifentwicklung über einen längeren Zeitraum zu beobachten, unter Umständen zu Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis führen, weil bei der Bearbeitung eines Rentenanspruchs die Tarifentwicklung nicht immer absehbar ist. Solche Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis, wie sie ähnlich bei der Anwendung des § 86 Abs 2 RKG (Erreichen der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage) oder des § 1248 Abs 4 Buchst b Reichsversicherungsordnung (RVO) (Ermittlung des durchschnittlichen Entgelts) auftreten, können - abgesehen davon, daß sie im vorliegenden Fall nicht vorliegen - nichts an dem Grundsatz ändern, daß nur vorübergehende tarifliche Änderungen in der Bewertung zweier Tätigkeiten keinen Einfluß auf den Rentenanspruch haben.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)